

# NIKOLAUS VON KUES UND DIE GESCHICHTE

Von Erich Meuthen, Köln

Das Verhältnis des Cusanus zur Geschichte soll in vierfacher Weise entfaltet werden<sup>1</sup>:

1. als historisch-antiquarisches Interesse,
2. als historisch-praktisches Interesse,
3. als historiokritische Betrachtungsweise,
4. als geschichtliches Verständnis im eigentlichen Sinne.

Nicht gedacht ist in dieser Gliederung seines geschichtlichen Interesses überhaupt. Es wird hier vorausgesetzt und bleibe späterer Darlegung vorbehalten. Für die Beurteilung ist allerdings nicht ohne Belang, ob der geschichtlich Interessierte im engsten Sinne „Historiker“ war<sup>2</sup>. Einem Verfasser von Geschichtswerken braucht historisches Interesse nicht eigens attestiert zu werden. Als so verstandener „Historiker“ ist Cusanus bisher nicht bekannt<sup>3</sup>; doch schrieb er eine kleine autobiographische Skizze<sup>4</sup>. Wenn er im übrigen geschichtlich ausholende Abhandlungen verfaßte, so arbeitete er z. B. als Jurist, der er ja von Berufs wegen war, nicht als „Historiker“. Historisch abgesicherte Rechtsdeduktionen waren keine Besonderheit. Wir hätten sie nicht zu nennen, wenn er in ihnen nicht zugleich etwas von jenen Eigenheiten entwickelte, denen unsere Aufmerksamkeit im folgenden gelten soll.

Nicht unerwähnt sei indessen, daß es über diesen Rahmen hinaus bei ihm auch ein historisches Interesse noch ganz anderer Spielart gibt: die Zusammenschau von Geschichte und Sternwandel. Wahrscheinlich um 1425 schrieb er eine astrologisch interpretierte Weltgeschichte, die bisher noch unveröffentlicht ist<sup>5</sup>. Allerdings wird man nicht von einem Geschichtswerk im herkömmlichen

---

<sup>1</sup> Der nachfolgende Beitrag ist der mannigfach verkürzende Abriss einer größeren Abhandlung zum gleichen Thema, die ich in Vorbereitung habe. Der Apparat mußte knapp gehalten werden, um den hier zur Verfügung stehenden Raum vor allem für den hauptsächlichen Gedankengang zu nutzen.

<sup>2</sup> Wie sehr ihn historische Zeiträume und Daten interessierten, zeigen z. B. seine Glossen in Cod. Cus. 4 zur Bibelübersetzung des Hieronymus. Eine Berechnung zu den Lebensdaten des hl. Paulus in Cod. Cus. 12, fol. 75<sup>r</sup> (mit der Bemerkung: *Ex quodam scripto greco . . . habui*).

<sup>3</sup> In Cod. Cus. 83, fol. 3<sup>r</sup> hat er immerhin eine 34 Personen umfassende Liste *viri illustres* von Romulus bis Trajan notiert. Sie gehört wohl derselben Zeit an wie die im Frühjahr 1428 beginnenden Lullusexzerpte fol. 51 ff.

<sup>4</sup> J. MARX, *Geschichte des Armen-Hospitals zum h. Nikolaus zu Cues*, Trier 1907 (jetzt Nachdruck Bernkastel-Kues 1976), S. 243 f.

<sup>5</sup> *Acta Cusana*. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Cues, im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften hsg. von ERICH MEUTHEN und HERMANN HALLAUER, Hamburg 1976 ff. (künftig: AC) Bd. I/1, Nr. 24.

Sinne sprechen können. Ausgangspunkte sind nicht die weltgeschichtlichen Ereignisse, sondern die astrologischen Zusammenhänge. Daß Cusanus im übrigen an die ins Irdische eingreifende Macht der Gestirne glaubte, war zeitgemäß. Es erstaunt daher nicht, wenn er nach entsprechenden Übereinstimmungen in der Geschichte Ausschau hielt. Symptomatisch für sein historisches Interesse ist aber, daß er eine *gesamtgeschichtliche* Bezugsetzung astronomischer Verläufe versuchte.

Dieses geschichtliche Interesse im umfassenden Sinne erfahren wir, wenn wir in das erste Kapitel eintreten, das

## 1. vom historisch-antiquarischen Interesse

handeln soll.

Der Antiquar hat offensichtlich nicht nur Vergnügen an den alten Sachen selbst, sondern auch an ihrer Ausgrabung. Cusanus holte mit deutlichem Erfolgsgenuß alte Dokumente hervor. Immer wieder trumpft er auf: *Vidi, repperi*<sup>6</sup>. Wie Aeneas Silvius berichtet, wurde Cusanus gerade durch solche ‚Ausgrabungen‘ auf dem Basler Konzil bekannt und als historische Autorität angesehen: *Tibi plus in historia quam reliquis omnibus adhibitum erat fidei*<sup>7</sup>. Vielleicht möchte man seine Erfolge relativieren, wenn man an den von ihm entfachten Wirbel um den angeblichen Fund von Ciceros *De re publica* denkt. In Gestalt des wohlbekannten *Somnium Scipionis* kam der Fund als ‚Ente‘ heraus, wie wir heute sagen würden. Doch hatte sich Nikolaus von anderen täuschen lassen und die angebliche Cicero-Handschrift – wie es scheint – selber nie gesehen<sup>8</sup>. Andererseits haben wir wirklich bedeutende Funde. Erinnerung sei an die Plautus-Komödien, die bis dahin verloren waren<sup>9</sup>. Erinnerung sei an den in der Kölner Dombibliothek entdeckten *Codex Carolinus*, heute in Wien; er stellt immer noch eine der wichtigsten Quellen für die Beziehungen zwischen Päpsten und Karolingern im 8. Jahrhundert dar<sup>10</sup>. Der *Codex Carolinus* leitet assoziativ zu den *Libri Carolini*, mit denen Karl der Große auf dem Frankfurter Konzil von 794 gegen die Beschlüsse des II. Nicaenum 787 die theologische Autonomie des lateinischen Westens statuieren wollte. Man setzt die Entdeckung der *Libri Carolini* bisher ins 16. Jahrhundert. Doch schon

<sup>6</sup> Vgl. z. B. die etwas peinliche Häufung in *Conc. cath.* III, 25 (h XIV, N. 472–475); dazu III, 2 (N. 303) (es handelt sich um Cod. Cus. 52, fol. 86<sup>v</sup>–102<sup>v</sup>) und allgemein in der *Praefatio* (N. 2).

<sup>7</sup> *Libellus Dialogorum de generalis concilii auctoritate e gestis Basileensium*, ed. A. F. KOLLÁR: *Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia* II, Wien 1762, Sp. 706A. Vorangeht die Bemerkung: Tu gesta priorum conciliorum et libros vetustate corrosos in medium afferebas.

<sup>8</sup> AC Nr. 34 mit Anm. 4; Nr. 66 mit Anm. 8.

<sup>9</sup> AC Nr. 66 f., Nr. 70, Nr. 73.

<sup>10</sup> AC Nr. 27. Der Angabe des NvK in *Conc. cath.* III, 3 (h XIV N. 316) zufolge umfaßte sein Fund aber nicht nur den Codex Carolinus, der allein Papstbriefe enthält, sondern auch die responsiones Karls des Großen und „Kopien aller Bullen“.

1428 hat Cusanus sie in der Dombibliothek zu Laon aufgefunden<sup>11</sup>, wohl auf derselben Reise, die ihn als Lullus-Jünger nach Paris führte<sup>12</sup>; es handelt sich um die noch immer einzig vollständige Handschrift Arsenal 663. Er notierte den Fund später als Randglosse zu der vielzitierten Nennung der *Libri Carolini* bei Hinkmar von Reims. Cusanus beschränkte seine Büchersuche also nicht nur auf Deutschland. Notizen bis in seine letzten Jahre hinein nennen Lagerorte von Handschriften, sei es daß er diese persönlich gesehen, sei es daß er von ihnen nur gehört hatte<sup>13</sup>.

Wie gesagt: Nur zu gerne hat er seine Umwelt mit Kenntnissen verblüfft, die er aus Quellen schöpfte, von denen andere noch nichts wußten<sup>14</sup>. Aber nicht minder gern hat er dabei auf den Originalitätscharakter der Handschrift hingewiesen, auf ihr Alter, auf die Art der Überlieferung<sup>15</sup>. Das sind wichtige Elemente, die er dann in seine Quellenkritik einbrachte. Daß er über historische Quellen im engeren Sinne hinaus ein allseitig versierter Handschriftenkenner war, der sich die für die Überlieferung wichtigen, ja, bisweilen noch heute maßgeblichen oder gar allein existierenden Handschriften beschaffte, lehrt deren heutige Benutzung in kritischen Editionen mancherlei Art, seien es theologische, philosophische, literarische, juristische, naturwissenschaftliche usw. Mit der Aufzählung dieser wissenschaftlichen Disziplinen liegt das weitgespannte Gelehrteninteresse des Cusanus offen. Seine Handschriftensammlung stellt ein bedeutendes Glied in der europäischen Wissenstradierung dar. Dies nur am Rande. Halten wir für unseren Gedankengang vor allem den eminent wissenshistorischen Sensus fest, der den Sammler leitete<sup>16</sup>.

Wir haben es bei all dem also nicht mit wahlloser Sammelei zu tun. Nikolaus kannte den jeweiligen geschichtlichen Wert der gefundenen oder ihm mitgeteilten Handschriften. Er holte sie, wie die Notiz über die *Libri Carolini* zeigt,

<sup>11</sup> AC Nr. 65.

<sup>12</sup> Daß er in Paris war, ergibt sich aus seiner, allerdings kein Datum nennenden, Notiz in der Hs. Prag, Univ.-Bibl. Klementinum XXIII D 132 (Lobkowicz 249) fol. 129<sup>v</sup>, auf die mich Rudolf Haubst freundlicherweise aufmerksam machte. AC Nr. 59 setzt die Kenntnis einer Pariser Handschrift voraus, und so dürften der Inhalt der Notiz, AC Nr. 59 und Nr. 65 zeitlich miteinander zu verbinden sein.

<sup>13</sup> Vgl. etwa AC Nr. 146 Anm. 13; *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 307), doch dazu H. HEIMPEL, *Dietch von Niem*, Münster 1932, S. 174 f. In Cod. Cus. 53, fol. 61<sup>v</sup> notiert er: Nota de historia Aurelii Victoris, que reperitur in Malmandario.

<sup>14</sup> *Conc. cath. Praef.* (h XIV, N. 2, Z. 17): Non admirentur itaque nationes ceterae, si infrascripta testimonia certorum inauditorum legerint. Vgl. auch AC Nr. 204.

<sup>15</sup> *Conc. cath.* a.a.O.: Originalia enim usw.; omnia ex antiquis originalibus usw. Vgl. auch AC Nr. 238. Daß er gleichwohl, und zwar weithin, auch aus zweiter Hand schöpfte, zeigen u. a. die Apparate zu *Conc. cath.* III, *Prooemium* (h XIV N. 268–291) oder zu den *Sermones* (h XVI passim). Vgl. auch *De maiori auctoritate*, ed. E. MEUTHEN: CT II, 2 (Heidelberg 1977) S. 18.

<sup>16</sup> Dagegen scheint er klassische „Antiquitäten“ weniger beachtet zu haben. Was er *Conc. cath.* III, 3 (h XIV, N. 321) über die lex-regia-Tafel berichtet, beruht auf Zabarellas Dekretalenkommentar, und so fehlt Cusanus denn auch mit Recht in der Revue von Antikeninteressierten bei R. WEISS, *The Renaissance Discovery of Classical Antiquity*, Oxford 1969 (Nachdruck 1973).

nicht bloß aus dem Staub der Armarien heraus, sondern ordnete sie gleichzeitig in ihren historischen Kontext zurück.

Dabei sieht es nicht so aus, als habe er die Archive und Bibliotheken schon nach bestimmten Belegen für bestimmte Rechtsverhalte durchwühlt, wengleich er das Gefundene dann historisch-praktisch einsetzte. So benutzte er auf dem Basler Konzil dieselbe Dokumentation, um einerseits die Rechte des von ihm verteidigten Ulrich von Manderscheid auf den Erzstuhl von Trier zu begründen und um andererseits die größeren Probleme der Ordnung von Kirche und Reich anzugehen. Zur Sprache stand das Wahlrecht der Untertanen, denen gegen ihren Willen keiner vorgesetzt werden kann<sup>17</sup>. Ein solches Dokument war das Privileg Karls des Einfältigen von 911 über die Voraussetzungen für die Legitimität eines Trierer Erzbischofs<sup>18</sup>. Nikolaus hatte es wohl nicht erst gefunden, als die Frage für ihn als Ulrichs Anwalt gegen den vom Papst providierten Raban von Helmstadt aktuell wurde. Sicher hatte er schon vorher das Trierer Archiv systematisch durchstudiert und dabei auch dieses Stück kennengelernt, und dasselbe gilt mutatis mutandis für das breit angelegte Dokumentations-Instrumentarium seines konziliaren Hauptwerkes *De concordantia catholica* insgesamt. Als Ensemble betrachtet, kann es nur im Laufe mehrerer Jahre zusammengekommen sein, ehe die in der *Concordantia* abgehandelten Probleme im einzelnen vorausgewußt werden konnten. Doch die Beziehbarkeit auf die Gegenwart dürfte sich beim Fund stets miteingestellt haben. Das ist etwas anderes als simples Suchen nach Belegen. Verstehen wir es als ständige Begegnung der Gegenwartsproblematik mit der geschichtlichen Überlieferung!

Im Verhältnis von historisch-antiquarischem und historisch-praktischem Interesse schob sich dieses im Laufe der Zeit allerdings stärker in den Vordergrund; Nikolaus ging auf gezieltere Suche nach rechtlich nutzbaren Dokumenten, wengleich allgemeines historisches Interesse immer mit im Spiele blieb.

## 2. Das historisch-praktische Interesse

wird offenkundig, wenn wir ihn an der detaillierten Auswertung historischer Dokumente für rechtliche und politische Argumentation sehen. Aktuelle Absicht ließ ihn z. B. als Propst von Münstermaifeld ältere Fixierungen der Rechtsverhältnisse hervorholen. Als Bischof von Brixen zog er aus dem bischöflichen Archiv einschlägige Privilegien des 11. Jahrhunderts heraus; gegen die landesfürstlichen Ansprüche Herzog Sigmunds argumentierte er mit königlichen Grafschaftsverleihungen an die Bischöfe im Rahmen des ottonisch-salischen Reichskirchensystems. Doch war die Geschichte nicht seit vier

<sup>17</sup> E. MEUTHEN, *Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil*: BCG 1 (1964) passim; AC Nr. 80 ff.

<sup>18</sup> AC Nr. 219, Z. 85–118.

Jahrhunderten weitergegangen? Allerdings taten es andere ebenso. Das *alte* Recht wurde in die Waage gelegt. Das Alte und das Geschichtliche können aber zweierlei werden. Die Stärke der dokumentierenden Argumentation liegt ja gerade darin, daß Altes und Gegenwärtiges identisch sind; denn das besagt „Gültigkeit“ in diesem Falle. Als Teil eines geschichtlichen Prozesses muß sich das Alte in seiner Gegenwartsbedeutung indessen immer mehr relativieren und damit auch seine Beweiskraft verlieren. Wertschätzung des als Beweisstück dienenden Alten ist nicht schon Wertschätzung von Geschichte, wenn es wie ein dogmatisches Argument eingesetzt wird.

Das historische Interesse führt als historisch-praktisches Interesse also leicht in Ungeschichtlichkeit. Im folgenden möge deutlich werden, wie Cusanus aus dieser Erkenntnis heraus zur Neuwertung relativierter Geschichtlichkeit gelangte. Daß dies mit Inkonsequenzen verbunden war, sei im voraus nicht verschwiegen.

Es geht um die Historisierung des Bezugs von Vergangenheit auf Fragen der Gegenwart. Das Problem wird für ihn aktuell im Zusammenhang mit dem zeitüblichen Dekadenzaspekt, unter dem die Geschichte als Verfallsprozeß gesehen wird. Das Inhaltsverzeichnis von *De concordantia catholica* faßt die entsprechenden Kapitel über den Zustand des Reiches betonterweise unter dem Dekadenzaspekt zusammen<sup>19</sup>. Die alten Zustände dienen als Exemplifizierung des ideal Wünschbaren, etwa für die Verfassungsordnung im Reich wie in der Kirche. Das ist ein integraler Bestandteil wohl aller Reformüberlegungen. Doch Cusanus differenziert: Wo sich das gute Alte erhalten hat, kann es als Anknüpfungspunkt dienen. Solche Reste sieht er noch lebendig, z. B. im ländlichen Gerichtswesen, dem er die Neuentwicklung in den Städten gegenüberstellt<sup>20</sup>. Doch es geht ihm nicht bloß um Repristinierung. Er untersucht Ursachen und Entwicklung des Verfalls. Sie können Richtpunkte bieten, wie sich ähnlicher Verfall in Zukunft verhüten läßt. Aber die vergangene Entwicklung – so sagt er – hat auch unwiderrufliche Konsequenzen, an deren Realität, die nicht mehr die der alten Zeit ist, die Reform sich ebenfalls zu orientieren hat. Weil das nähere Alte für die Gegenwart erheblicher ist als das ältere Alte, darum greift er, z. B. wenn er an die Reichsreform geht, nicht auf die Antike zurück, sondern auf die – jüngere – Ottonenzeit: „Da die *reductio reformativa* heute nicht mehr jenen (älteren) Zustand betreffen kann, darum verzichten wir darauf und wenden uns Otto I. zu“<sup>21</sup>.

Ob selbst das sachlich sinnvoll war oder nicht, darum geht es hier nicht, sondern um das Grundsätzliche seiner Argumentation. Immer steht natürlich auch das älteste Alte als Vorbild für die bessere Zukunft. So werden Reichsversammlungen auch der Antike als grundlegendes Heilmittel für die Sicherung

<sup>19</sup> *Conc. cath.* (h XIV R. 19). Vgl. auch EBD. III, 26 (N. 482).

<sup>20</sup> EBD. III, 25 (N. 474).

<sup>21</sup> EBD. III, 26 (N. 483). Dazu ausdrücklich (Z. 3): Et ne ad remotissimos primos maximos imperatores orbis necesse habeamus recurrere . . ., ab Ottone primo initium sumentes . . .

des Reiches angezogen; solcherart Reichsversammlungen, wie Konstantin sie abhielt, könnten heute noch nützlich sein<sup>22</sup>. Doch ziemlich unvermittelt folgt dann der Vorschlag, das ganze Reich in einzelne Sprengel einzuteilen, in denen die angestrebte Ordnung in gewandelter, zeitgemäßer Weise regional verwirklicht wird<sup>23</sup>.

So ergibt sich gegenüber dem Geschichtlichen trotz aller Traditionsverpflichtung eine Haltung kritischer Distanz. Sie ist nicht un-geschichtlich, im Gegenteil. Sie will die Geschichte in ihrer fortdauernden Werthaftigkeit sichern. Doch ist Geschichte im doppelten Sinne frag-würdig. Unbefangen, wie Cusanus immer wieder Wissenschaft betreibt, tritt er gerade als historisch Interessierter der Geschichte kritisch gegenüber. Das war notwendig bei historisch-praktischer Argumentation, die rechtlich-politische Legitimationen schuf, wie etwa die Konstantinische Schenkung für die weltliche Macht der römischen Kirche. Der Sinn des Cusanus für Geschichtlichkeit bildete einen wichtigen Ausgangspunkt für die historiokritische Leistung, der wir uns als nächstem zuwenden.

### 3. Die historiokritische Betrachtungsweise

des Cusanus ist viel gerühmt worden; doch wird ihr Erfolg um so höher zu werten sein, als auch die Schwierigkeiten deutlich werden, die ihn bisweilen auf Abwege führten. Erfolg bedeutete ohne Zweifel die Aufdeckung der Konstantinischen Fälschung<sup>24</sup>. Die Diskussion des Mittelalters ging um Gültigkeit, Verbindlichkeit, Nutzen und Interpretation der Schenkung Kaiser Konstantins an Papst Silvester<sup>25</sup>; nur hier und da wurde die Echtheitsfrage gestreift<sup>26</sup>. Gleich vorweg schiebt Cusanus die Rechtsfrage als im Grunde zweitrangig beiseite<sup>27</sup>; zunächst muß die Schenkung sich der Frage des Histori-

<sup>22</sup> EBD. III, 32 (N. 508).

<sup>23</sup> EBD. III, 33 (N. 511).

<sup>24</sup> *Das Constitutum Constantini*, ed. H. FUHRMANN: Mon. Germ., Fontes iur. Germ. ant. in us. schol. X, Hannover 1968.

<sup>25</sup> G. LAEHR, *Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jhs.*, Berlin 1926; G. LAEHR, *Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des ausgehenden Mittelalters*, in: Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. 23 (1932) 120–181; D. MAFFEI, *La Donazione di Costantino nei giuristi medievali*, Mailand 1964; W. SETZ, *Lorenzo Vallas Schrift gegen die Konstantinische Schenkung*, Tübingen 1975, S. 18–24.

<sup>26</sup> Vgl. die Belege bei W. SETZ, *Lorenzo Vallas Schrift*, S. 23 f. u. S. 27 f. (Ockham und der Paduaner Jurist Fulgosio; zu diesem D. MAFFEI, *Donazione*, S. 261–276). NvK spricht bezeichnenderweise selbst nur von der *paene omnium indubitata sententia*; *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 294, Z. 8).

<sup>27</sup> Man könnte das aber auch als Vorsicht ansehen, da Kritik zur Sache selbst als häretisch galt; W. SETZ, *Lorenzo Vallas Schrift*, S. 21, sowie H. HEIMPEL, *Drei Inquisitions-Verfahren aus dem Jahre 1425*, Göttingen 1969, S. 45 f.; 168; 174. Valla nimmt auch die Rechtsfrage auf, wendet sie dann aber in seinen Unwahrscheinlichkeitsbeweis hinein; W. SETZ, a.a.O., S. 37–39. Doch es ist nicht zu verkennen, daß er damit auch die traditionelle Kritik des Mittelalters an der Schenkung fortsetzt.

kers stellen: „Ich habe als unbezweifelt vorausgesetzt, daß Konstantin das Recht zu einer solchen Schenkung hatte, was bis jetzt ja nicht geklärt ist und wohl auch nie geklärt werden dürfte. Doch über die Maßen wundert es mich, daß sich von der Schenkung, wenn sie tatsächlich erfolgt ist, nichts in authentischen Schriften und gesicherten Geschichtsquellen findet“<sup>28</sup>.

Cusanus schöpfte Verdacht, weil es keine authentische Quelle gab – wir erinnern uns seines antiquarischen Interesses. Nun prüfte er als Quellenhistoriker nach: Zur Zeit Konstantins selbst wie auch in den nachfolgenden Jahrhunderten ist von der Urkunde nie die Rede, selbst da, wo man es erwarten sollte. Vielmehr gibt es wichtige Quellen, denen die Existenz des Dokuments unbekannt ist; ignorieren sie doch einfach seine Bestimmungen. Der Beweis *e silentio* ist natürlich gefährlich, da er nicht die Zufälle der Quellenüberlieferung berücksichtigt und die Zufallskenntnis über sie. Um diesen Einwänden zu begegnen, führt Nikolaus den Beweis unter Aufreihung einer möglichst großen Zahl von Quellen<sup>29</sup>, und zudem wählt er gezielt solche Quellen aus, in denen es stehen müßte, z. B. die offiziellen Listen authentischer Schriften des V. Allgemeinen Konzils und ihrer späteren Bestätigung durch die römische Synode unter Papst Martin I<sup>30</sup>.

Seine Argumentation setzt allerdings die unbezweifelte Echtheit der Quellen voraus, die gegen die inkriminierte Quelle benutzt werden. Sie sind echt dank ihrer Autorität. Dasselbe gilt für die Argumentation mit Quellenaussagen, die der Existenz der Schenkung widersprechende geschichtliche Sachverhalte bekunden, zunächst natürlich solche aus der angeblichen Entstehungszeit des diskutierten Dokumentes selbst. Was Hieronymus von der Taufe Konstantins durch Eusebius von Nikomedia berichtet, läßt die Taufe des Kaisers durch Silvester als Dichtung erscheinen<sup>31</sup>. Aber Cusanus erwägt dabei nicht so sehr die geschichtlichen Sachverhalte, sondern geht von der Autorität des Hieronymus aus; sie entscheidet den Widerspruch der Quellen<sup>32</sup>. Die Erzählungen der verschiedenen *historiae Silvestri* verwirft er mit der Begründung, es handle sich um unbekannte Verfasser<sup>33</sup>. Doch arbeitet er auch mit der jeweiligen Fülle

---

Neue Textausgabe: LORENZO VALLA, *De falso credita et ementita Constantini donatione*, ed. W. SETZ: Mon. Germ., Quellen zur Geistesgesch. d. Mittelalters 10, Weimar 1976.

<sup>28</sup> *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 295, Z. 1–5).

<sup>29</sup> EBD, III, 2 (N. 295, Z. 5 ff.): Relegi omnes, quas potui, historias, gesta imperialia ac Romanorum pontificum, historias sancti Hieronymi . . . , Augustini, Ambrosii ac aliorum opuscula peritissimorum, revolvi gesta sacrorum conciliorum . . . et nullam invenio concordantiam ad ea, quae de illa donatione leguntur.

<sup>30</sup> EBD, III, 2 (N. 303, Z. 6–11) mit dem Ergebnis: nullam de istis historiis faciunt mentionem. Die Akten der römischen Synode Martins I. von 649 benutzte NvK nach Cod. Cus. 52, fol. 86<sup>v</sup>–102<sup>v</sup> (s. o. Anm. 6); fol. 95<sup>va</sup> notiert er dort am Rand: Quomodo auctores in 5<sup>a</sup> sunt synodo approbati.

<sup>31</sup> *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 304). Vgl. dazu schon OTTO VON FREISING, *Chronik* IV, 1, ed. A. HOFMEISTER: Mon. Germ., SS rer. Germ. in us. schol. 45, <sup>2</sup>Hannover u. Leipzig 1912, S. 185, Z. 14–18.

<sup>32</sup> *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 304, Z. 9–11): Quis non crederet potius Hieronymo approbato quam ignoti auctoris scripturis, quae apocryphae dicuntur, quando auctor ignoratur?

<sup>33</sup> EBD. (N. 302–304 passim).

zusammenpassender Autoritäten. Gleichsam als Bestätigung ihrer Authentizität klappt es mit ihrer sachlichen Übereinstimmung. Die blinde Autoritätsgläubigkeit ist also aufgegeben, und es werden Überlegungen für zusätzliche Echtheitssicherung angestellt. Zwei Methoden treten dabei hervor: 1) der Vergleich gleichzeitiger Quellen und Sachverhalte, 2) die Verifizierung der geschichtlichen Überlieferung.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Anwendung der ersten Methode, der Vergleich gleichzeitiger Quellen und Sachverhalte, im Falle der Konstantinischen Schenkung wohl auch Cusanus selbst nicht ganz befriedigt hat; er wußte im Unterschied zu Valla, dem mit der Antike Vertrauteren, zuwenig von der Welt Konstantins, wenngleich er andererseits den apokryphen Charakter des Pseudo-Melchiodes erkannte, den Valla noch für echt hielt<sup>34</sup>. Doch mehrfach kann er lediglich behaupten, daß die Dokumente glaubwürdig seien. Statt dessen verweist er auf den Parallellfall apokrypher früherer Briefe<sup>35</sup>. Nikolaus präpariert ihre geschichtlichen Unstimmigkeiten heraus<sup>36</sup>. Hier konnte er überzeugender vorgehen, weil die Widersprüche zu zeitgenössischen Quellen offensichtlich waren<sup>37</sup>, und in diesem Zusammenhang konnte er um so sicherer das Prinzip formulieren, nach dem er Quellenkritik betrieben wissen wollte: *Ipsae epistolae applicatae ad tempus eorum sanctorum se ipsas produunt*<sup>38</sup>.

„Zeitgemäßheit“, wie sie hier gefordert wird, versetzt die Autoritäten in ihren geschichtlichen Bezug. Das gilt zunächst für die Quellenkritik, wird darüber hinaus aber Folgen für die Beurteilung auch von geschichtlichen Sachverhalten haben. Allerdings ist davor zu warnen, den Vergleich mehrerer Quellen miteinander allein schon als Prüfung auf „Zeitgemäßheit“ anzusehen, wie wir sie verstehen. Cusanus schließt das einfache chronologische Zusammenpassen von Quellenangaben darin ein. Bemerkenswert ist, wie häufig er „Gleichzeit-

<sup>34</sup> EBD. (N. 305). Zu Valla siehe W. SETZ, *Lorenzo Vallas Schrift*, S. 29; 39; 43. Valla setzt den Text C. 12 q. 1 c. 15 gar als wesentliches Beweisstück ein, indem er ihn mit Eusebius-Rufinus kombiniert, den er dabei aber ganz unzulässig als Beleg gegen die Silvester-Taufe pervertiert, da es bei Eusebius-Rufinus ausdrücklich heißt: *nondum tamen, ut est sollemne nostris initiari, signum dominicae passionis acceperat*; ed. SETZ S. 93 mit Anm. 147. Deshalb NvK, *Conc. cath.* III, 2 (N. 306, Z. 5) unter Abwägung aller Texte zu Recht: *Et hoc concordat cum Hieronymo*. Da Valla die Benutzbarkeit des Apokryphs ausdrücklich begründet, stellt seine Echtheitsannahme kein Argument gegen die Kenntnis von *De concordantia catholica* dar, worauf hier aber nicht weiter eingegangen werden kann. Der ausführliche Vergleich Vallas mit Cusanus sei der späteren Untersuchung vorbehalten.

<sup>35</sup> *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 307, Z. 6–8) mit einem methodisch etwas anfechtbaren Analogieschlenker: *Sunt meo iudicio illa de Constantino apocrypha, sicut fortassis etiam quaedam alia longa et magna scripta sanctis Clementi et Anacleto papae attributa . . .*

<sup>36</sup> EBD. (N. 309). Seine Bedenken notierte er schon in Cod. Cus. 52, fol. 7<sup>rb</sup>: *Dicit* (nämlich Anaklet) *Clementem precessorem, cuius rei veritatem nec Ieronimus nec Augustinus nec alii, qui de Romanorum pontificum successione scribunt, non affirmant*.

<sup>37</sup> Ihre Inkriminierung hatte im übrigen eine weit ins Mittelalter zurückreichende Tradition, die dennoch nicht die Weiterbenutzung der Stücke verhinderte; H. FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen*. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit I, Stuttgart 1972, S. 128 f.

<sup>38</sup> *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 308, Z. 7).

tigkeit“ erwähnt<sup>39</sup>. Aber er stößt dann auch zur geschichtlichen Situation als solcher vor, etwa der Urkirche und ihrer Verhältnisse<sup>40</sup>.

Beim zweiten Prinzip (Verifizierung der geschichtlichen Überlieferung) handelt es sich zunächst um die Textüberlieferung<sup>41</sup>. Doch daneben tritt ihre Einbettung in die geschichtlich-faktische Überlieferung. Jüngere Dokumente, wie die pippinische, die karlische, die ottonische Schenkung an die Päpste, „nennen alle Orte“, erwähnen aber nicht die Schenkung Konstantins<sup>42</sup>. Der Beweis wird also nicht aus der geschichtlichen Situation Konstantins heraus geführt, Cusanus argumentiert mit der späteren Geschichte. Tut er es faute de mieux, da er für die karolingisch-ottonische Zeit eine bessere Quellengrundlage hat? Oder geht er nicht doch ganz bewußt der späteren Geschichte nach, in der die Schenkung als historisches Faktum Spuren hinterlassen haben, „Geschichte“ geworden sein muß? Zugleich tritt hier das spezifisch „mittelalterliche“ Interesse hervor<sup>43</sup>, das Cusanus u. a. zum „Entdecker“ der Ottonenzeit werden ließ und seinem allgemeinen „historischen“ Interesse eine besondere Note verlieh<sup>44</sup>.

Doch konfrontiert Nikolaus uns in diesem Zusammenhang auch mit Unzulänglichkeiten, die nicht übergangen werden dürfen. So scheint er über den Erfolg seiner Methode im Falle der Konstantinischen Fälschung nicht die Tücke der Argumentation *e silentio* gerade bei der historischen Beweisführung erkannt zu haben. Gestützt auf das Fehlen von entsprechenden Quellen bestritt er z. B. in der Frage der *Translatio Imperii*, daß das Kaisertum Karl dem Großen übertragen worden sei; erst für Otto I. sei das nachzuweisen<sup>45</sup>.

<sup>39</sup> Quellenangaben über Gleichzeitigkeiten hält er immer wieder fest. So über Porphyrius in Cod. Cus. 41, fol. 47<sup>r</sup>: Nota quod P. fuit tempore Eusebii. Cod. Cus. 52, fol. 281<sup>rb</sup>: Nota de Adriano, et hic precessit Nicolaum, quia Hincmarus fuit tempore Nicolai et Adriani, qui eum sequebatur. Cod. Cus. 52, fol. 284<sup>rb</sup>: quando concilium Nicenum. Dies nur eine kleine Auswahl.

<sup>40</sup> *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 310) weist er im Anschluß an die chronologischen Unstimmigkeiten, die in N. 309 dargelegt wurden, auf die für jene Zeit unzutreffende Unterscheidung von Bischöfen und Priestern hin, wie sie die genannten Papstbriefe enthalten. Vgl. seine Bemerkung Cod. Cus. 52, fol. 7<sup>rb</sup>: Legitur alibi 93 d. ‚Legimus‘, 95 d. ‚Olim‘ istas diferencias inter episcopos et sacerdotes in primitiva ecclesia non fuisse; ex quo posset dubitari de istis epistolis Anacleti sicut et de Clementis precedentibus etc.

<sup>41</sup> *Conc. cath.* III, 2 (h XIV, N. 300 Z. 5) über das Fehlen des Textes bei Gratian und die erst spätere Übernahme „als Palea“: Si non fuisset illud dictamen apocryphum, Gratianus in veteribus codicibus et canonum collectionibus inuenisset. Et quia non inuenit, non posuit. Unde qui postea addidit, pro Palea ita illam confictam scripturam posuit. Er meint damit sicher nicht, Gratian habe den Text überhaupt nicht gefunden; vielmehr unterstellt NvK ihm die eigene Argumentation mit dem Überlieferungsalter (in veteribus).

<sup>42</sup> EBD. (N. 307).

<sup>43</sup> Valla hat es z. B. nicht; J. M. LEVINE, *Reginald Pecock and Lorenzo Valla on the Donation of Constantine*: Studies in the Renaissance 20 (1973) 143.

<sup>44</sup> H. HEIMPEL, *Das Wesen des deutschen Spätmittelalters*: Arch. Kulturgesch. 35 (1953) 43 f. = H. HEIMPEL, *Der Mensch in seiner Gegenwart*, Göttingen 1954, S. 126 f. Vgl. im übrigen J. LEUSCHNER, *Zur Idee der deutschen Geschichte im späten Mittelalter*. Studien zu Alexander von Roos, Lupold von Bebenburg und Nikolaus von Cues, Diss. phil., Göttingen 1951.

<sup>45</sup> *Conc. cath.* III, 3 (h XIV, N. 316–322).

Und ausgerechnet bei der Aufdeckung der Konstantinischen Fälschung bediente er sich der Ravennater Fälschungen des 11. Jahrhunderts, ohne sie auf ihre Echtheit zu prüfen<sup>46</sup>. Mag das Nachlässigkeit sein, so zeigt es doch die Mühe an, die befriedigend abgesicherte Quellenkritik jetzt aufzuwenden hatte<sup>47</sup>. Daneben begegnen Unsicherheiten, die ganz unwissenschaftlich wieder von der Last der Tradition beschwert sind. Ein Beispiel: In einer Notiz zweifelte Nikolaus einmal an der Identität des Apostelschülers Dionysius Areopagita mit dem Verfasser der pseudodionysischen Schriften. Ambrosius, Augustinus und Hieronymus – so fiel ihm auf – zitierten sie nämlich noch nicht<sup>48</sup>. Diese Beobachtung, kombiniert mit seinem Hinweis auf die Zitierung der Schriften bei Gregor dem Großen und Johannes Damascenus, hätte ihn die tatsächliche Entstehungszeit um 500 gut einkreisen lassen können. Doch in den von ihm zur Veröffentlichung bestimmten Werken preist Cusanus den Pseudo-Dionysius weiterhin als Apostelschüler<sup>49</sup>. Andererseits ist festzuhalten, daß sich Cusanus in ähnlicher Weise immer wieder mit historischen Nachrichten kritisch auseinandergesetzt hat<sup>50</sup>.

Doch zum Hauptgedanken zurück! Die „Zeitgemäßheit“ der Quellen ist nur der quellenkritische Teilaspekt innerhalb

#### 4. eines grundsätzlichen „geschichtlichen“ Verständnisses im eigentlichen Sinne.

Dieses Verständnis bedeutet: Gegenwart wie Vergangenheit sind etwas Jeweiliges. Geschichte ist zeitgebunden, jeder geschichtliche Sachverhalt ist, wie entsprechende Äußerungen darüber, aus der Zeitgebundenheit heraus ver-

<sup>46</sup> EBD. III, 2 (N. 307 mit Anm. zu Z. 1). H. HEIMPEL, *Dietrich von Niem*, S. 174, vermutet, NvK habe den Text aus den *Privilegia* Dietrichs gekannt; siehe oben Anm. 13.

<sup>47</sup> Die Folge ist dann neue „Mythenbildung“, wie sie gerade dem auf Entlarvung der Fabeleien des Mittelalters erpichten Humanismus unterlief; F. L. BORCHARDT, *German Antiquity in Renaissance Myth*, Baltimore-London 1971 (zu NvK: S. 40–45). Gefördert wird dies durch den Patriotismus, dem wir auch bei NvK begegnen.

<sup>48</sup> Cod. Cus. 44, fol. 1<sup>r</sup>. E. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal Nicolas de Cues*, Paris 1920, S. 26 f.; L. BAUR, *Nicolaus Cusanus und Ps. Dionysius im Lichte der Zitate und Randbemerkungen des Cusanus*: CT III, 1, S. 19; R. HAUBST, *Nikolaus von Kues und die moderne Wissenschaft*: KSCG 4 (1963) 15 Anm. 28. Es wäre zu prüfen, ob diese Bedenken schon auf die Zweifel bei Lorenzo Valla zurückgehen; vgl. M. FOIS, *Il pensiero cristiano di Lorenzo Valla nel quadro storico-culturale del suo ambiente*, Rom 1969, S. 492 f.

<sup>49</sup> Vgl. die bei L. BAUR, *Nicolaus Cusanus*, S. 18 f., zusammengestellten Belege; z. B. noch in *Ven. sap.* 30 (p I, fol. 214<sup>r</sup>, Z. 7 ff.).

<sup>50</sup> Aus vielen Notizen nenne ich noch Cod. Cus. 4, fol. 2<sup>va</sup> zur Identifizierung des Astrologen Ptolemäus mit dem ägyptischen König Ptolemaios Philadelphos: *Dubito quia Ptholomeus ille non fuit rex et fuit post Christum tempore Antonini imperatoris*. Ob allerdings die Abwertung Vallas gegenüber NvK bei M. FOIS, *Il pensiero cristiano*, S. 493 („Il suo significato non risiede tanto nel livello scientifico della critica storica, inferiore a quello del Cusano e del Pecock“), so undifferenziert richtig ist, bleibe späterer Prüfung vorbehalten.

ständig. Dabei ist Cusanus allerdings nicht so originell, wie es zunächst scheinen mag; denn ebenso argumentierte etwa auch die Kanonistik. Die *varietas temporum* wird von ihr z. B. am Unterschied von jüdischem und neutestamentlichem Eherecht sichtbar gemacht<sup>51</sup>. Schon Gratian hatte die *diversitas temporum* beim Zustandekommen wie bei der späteren Anwendung von Rechtsvorschriften ausdrücklich berücksichtigt<sup>52</sup>. Sie erscheint hier als einer unter mehreren Rechtsumständen, wie da von ihm – etwa nach Isidor – genannt werden: *tempus, locus, persona, causa*<sup>53</sup>. Aber man wird das, auf das Ganze der spätmittelalterlichen Argumentationsweise der Kanonistik gesehen, eher als randhaft bezeichnen müssen<sup>54</sup>. Bestimmend ist dabei die *necessitas temporis*, die jeweilige Korrekturen erforderlich macht<sup>55</sup>, also auf die geschichtliche Entwicklung im Grunde nur re-agieren läßt, nicht so sehr den Wandel schon in und mit der Geschichte im Blick hat.

Bei Cusanus, selber *doctor decretorum*, tritt nun auch der zweite Aspekt stärker hervor, ohne von dem ersten getrennt zu sein<sup>56</sup>. Daß dem Juristen die genannten Texte des *Corpus iuris canonici* präsent waren, ist selbstverständlich. Doch auch bei Augustinus (z. B. *Ad Deogratias*) fand er ein ganzes Bündel von Aussagen über das Verhältnis von *una fides* und *varietas* bzw. *diversitas* der Riten in jeweiliger Ausprägung *tunc et nunc*. Schon in seinem frühen Böhmen-traktat *De usu communionis* wie auch in *De concordantia catholica* sind diese Stellen angeführt<sup>57</sup>. Das bereits genannte, ihn schon früh<sup>58</sup> vielfach anregende Werk Hinkmars von Reims handelte ebenfalls von der je nach den Zeiten sich

<sup>51</sup> Innocenz III. (= Lateranum IV) c. 8 Non debet X IV 14: secundum varietatem temporum statuta quandoque variantur humana, praesertim cum urgens necessitas vel evidens utilitas id exposcit.

<sup>52</sup> Zu Gratian siehe L. BUISSON, *Potestas und Caritas*. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, Köln–Graz 1958, S. 49 f.

<sup>53</sup> D. 29 c. 1–3 (ed. AE. FRIEDBERG I, 106–107).

<sup>54</sup> Zum Problembereich insgesamt siehe E. MEUTHEN, *Kanonistik und Geschichtsverständnis*: Von Konstanz nach Trient (Festschrift August Franzen), München–Paderborn–Wien 1972, S. 167 f.

<sup>55</sup> ST. GAGNÉR, *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, Stockholm–Uppsala–Göteborg 1960, S. 181 ff.; H. M. KLINKENBERG, *Die Theorie der Veränderbarkeit des Rechtes im frühen und hohen Mittelalter*: Miscellanea Mediaevalia 6, Berlin 1969, S. 180 f.

<sup>56</sup> Natürlich ist die *varietas* auch bei NvK nicht nur durch zeitliche Faktoren bestimmt. Daß geographische eine wichtige Rolle spielen, ist bekannt. Für die Rechtssphäre vgl. z. B. *Conc. cath.* III, 25 (h XIV, N. 473, Z. 5 ff.): Karl der Große erließ die Volksrechte je nach den örtlichen Bedingungen: *dans distinctis imperii nostri locis distinctas observantias, Alemannis quidem alias quam Baiuvarii* usw.

<sup>57</sup> E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues. Dialogus concludens Amedistarum errorem ex gestis et doctrina concilii Basiliensis*: MFCG 8 (1970) 59–62, mit Zusammenstellung von entsprechenden Augustinusbelegen, die für NvK wichtig wurden. Zu AUGUSTINUS, *Confessiones* III, 7 n. 13 (CSEL 33, 55, Z. 14–15: Numquid iustitia varia est et mutabilis?), bemerkt NvK in Cod. Cus. 34, Fol. 17<sup>r</sup>: *Nota quare alibi diversis locis et temporibus diversa licent et iura nature inviolabilia sunt*. E. CRANZ, *Saint Augustine and Nicholas of Cusa in the Tradition of Western Christian Thought*: *Speculum* 28 (1953) 297–316, geht auf unsere Frage nicht ein.

<sup>58</sup> Die Randnotizen und damit die Durcharbeitung fallen in die Zeit der Vorarbeiten zu *De concordantia catholica*.

verändernden *varietas* der Sakramente und Gesetze. Cusanus bemerkt am Rand: *causa variacionis statutorum*<sup>59</sup>.

Ein Musterbeispiel für die Historisierung der kanonistischen Überlieferung bietet die Schrift *De maiori auctoritate* (1433)<sup>60</sup>. Die geschichtliche Entwicklung der Kirchenverfassung wird hier benutzt, um an ihre strukturellen Probleme heranzukommen. Erster Leitfaden der Untersuchung ist der Wandel der Begriffsbezeichnungen, verstanden als Indiz für sachliche Veränderungen<sup>61</sup>. Nikolaus schildert, wie sich die Kirche nach und nach zur Pentarchie der fünf Patriarchalsitze Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem entwickelt hat. Die Universalkirche und somit auch das Universalkonzil bestehen aus diesen fünf Patriarchaten<sup>62</sup>. In der Gegenwart – so setzt er seine kirchengeschichtliche Überlegung fort – ist die Universalkirche auf das römische Patriarchat eingeschränkt, das also zugleich Partikular- und (de facto) Universalkirche ist. Dem geschilderten Wandel entsprechend hat sich jeweils die universalkirchliche Autorität geändert und besitzt wechselnde geschichtliche Ausprägung. Das gilt auch für die gegenwärtige Situation, die sich wieder ändern kann, wenn die Unionsverhandlungen mit den Griechen erfolgreich sind. Die ekklesiologische Bedeutung Roms ergibt sich aus dem Zusammenfall von göttlicher Anordnung über den Primat Petri einerseits und von weltgeschichtlicher Entwicklung andererseits, indem der Sitz des Apostelfürsten zugleich den politischen Rang des heidnischen Rom aufnahm. Diese historische Motivierung für die Auswahl der *sedes Romana* konnte man zwar schon im *Defensor pacis* des Marsilius von Padua nachlesen<sup>63</sup>; doch erscheint sie erst bei Cusanus im Zusammenhang einer gesamtkirchlichen Entwicklung. Mit der Möglichkeit, daß Rom den Erstsitz wieder verliert, wird durchaus gerechnet<sup>64</sup>.

<sup>59</sup> Cod. Cus. 52, fol. 283<sup>ra</sup>. Hinkmar äußert dort (= PL 126, 353D–354A): quia sicut de sacramentis humanae salutis, quae ab exordio mundi usque ad adventum domini salvatoris pro temporum varietate diversa, ad unitatem tamen unius fidei recurrentia exstiterunt, quaedam spiritualiter intelligenda sunt tradita, quaedam vero inmutata et quaedam penitus abolita, quaedam etiam permanent, ut fuere decreta: ita nullum fuit tempus saeculi a sanctis alienum doctoribus, qui sive verbis, sive exemplis, sive etiam scriptis, viam vitae mortalibus pro temporum varietate demonstraverunt. Daher gibt es viele Kanones, quae quidem inter se contraria esse videntur; et non sibimet sunt contraria, sed pro temporum et rerum ac qualitate causarum disposita vel disponenda. Die Gedankenbildung des NvK zum Thema *varietas* dürfte von solchen Stellen starke Impulse erfahren haben.

<sup>60</sup> CT II, 2; siehe oben Anm. 15.

<sup>61</sup> Nr. 2: Primo est consideranda varietas temporum et vocabulorum, quoniam iuxta temporum varietatem vocabula etiam variata sunt. Eindeutig meint *tempus* hier den jeweiligen geschichtlichen Zusammenhang, in den die untersuchte Institution eingebettet ist.

<sup>62</sup> Auch hierfür empfing NvK in Hinkmars Schrift entscheidende Anregungen; vgl. E. MEUTHEN, *De maiori auctoritate* S. 18 und S. 20 f.

<sup>63</sup> *Defensor pacis* II, 22 § 8 ed. R. SCHOLZ: Mon. Germ., Fontes iuris Germ. ant. in us. schol. VII, Hannover 1932, 427 f.; bearb. von H. KUSCH, Darmstadt 1958, S. 778–780; E. MEUTHEN, *Kanonistik*, S. 161 f.

<sup>64</sup> E. MEUTHEN, *Kanonistik*, S. 161 f. In *Conc. cath.* I, 16 (h XIV, N. 65) wird Gelasius zitiert, der entsprechende mit der geschichtlichen Entwicklung automatisch gekoppelte Möglichkeiten für

Dennoch glaubt Cusanus nicht, daß die Universalkirche Rom den Erstsitz nehmen werde<sup>65</sup>. Auf jeden Fall übertrüge sich nicht die römische Autorität, sondern die petrinische<sup>66</sup>. Er begründet seinen „römischen“ Optimismus allerdings auch wieder traditionalistisch: In der Vergangenheit sei nun einmal diese Entscheidung gefallen, die von der Geschichte wohl nicht rückgängig gemacht werde<sup>67</sup>.

An dieser Stelle – und nicht nur hier – wird deutlich, wie sich das Geschehene als prägende Vergangenheit, als „Altes“, dem weiteren Geschichtsverlauf blockierend in den Weg legt; die Ambivalenz des historisch Argumentierenden wird deutlich: Er muß die Geschichte immer wieder neu aufheben, wenn er sie am Leben erhalten will. In diesem Zusammenhang gerät *De maiori-tate* in ein nicht mehr entschiedenes Pro und Contra zur Autorität der Römischen Kirche, das unser Thema verläßt und in der unmittelbar folgenden *Concordantia catholica* dann unter systematischem Aspekt angegangen wird. Die Ekklesiologie des Cusanus löst sich nicht in Historismus auf. Zur Primatsfrage bietet ihm die Geschichte keine abschließende Klärung an.

Für die methodische Grundhaltung vielleicht noch instruktiver als *De maiori-tate* ist die Art und Weise, wie von ihm die Böhmenfrage als geschichtliches Problem behandelt wird. Im Basler Konzilsgespräch hatte zunächst der Tscheche Rokycana das Wort gehabt. Er sammelte aus der Kirchengeschichte die Beispiele, die den Kelchempfang der Laien belegten<sup>68</sup>. Auch Rokycanas offizieller Basler Gegenredner, Johann von Ragusa, tat darauf methodisch dasselbe und unterschied sich nur durch seine inhaltliche Position: Er versuchte, mit Gegenbeispielen aus der kirchlichen Überlieferung zu widerlegen<sup>69</sup>.

Anders geht Cusanus in seinen Böhmenschriften vor. Er argumentiert so: Die Geschichte bietet offenkundige Belege für den Empfang sowohl unter einer wie unter beiden Gestalten<sup>70</sup>. Ihr aber habt nicht nur Unrecht, weil ihr allein

---

Mailand, Ravenna, Sirmium und Trier (Trier wird eigens genannt auch *Conc. cath.* N. 262, Z. 22) zwar bestreitet; doch schränkt NvK trotz prinzipiellem Einverständnis zugleich ein (Z. 3): nisi ordinatio concilii interveniret. Als konkrete geschichtliche Faktizität ist nicht zu vergessen, daß am Ende des Konstanzer Konzils die Franzosen Martin V. erneut Avignon als Residenz nahelegten, König Sigismund ihm Basel, Mainz oder Straßburg offerierte.

<sup>65</sup> Die nicht ganz eindeutige Aussage in *De maiori-tate* ist in *De usu communionis* präzisiert (p II/2, 8<sup>v</sup>): Nolo tamen, ut ex loco auctoritatem arguamus, cum possibile sit aliquando ibi non futurum pontificem aut urbem opprimi ab infidelibus aut desolari. Sed ex prioritate episcopi super caeteros, in quo prior principatus et altior super quosque existit.

<sup>66</sup> *De usu* (p II/2, fol. 8<sup>v</sup>): Credendum est hanc sedem sacratissimam quoad locum etiam inexterminabilem. Et tamen, si casu Roma deficeret, ibi veritas ecclesiae remanebit, ubi erit principatus et Petri sedes modo praedicto.

<sup>67</sup> *De maiori-tate* N. 17.

<sup>68</sup> J. D. MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* XXX, Sp. 269–306.

<sup>69</sup> J. D. MANSI, *Sacrorum conciliorum collectio* XXIX, Sp. 699–868. Vgl. aber auch unten Anm. 78. Zur Sache sowie Literatur siehe H. HALLAUER, *Das Glaubensgespräch mit den Hussiten*: MFCG 9 (1971) 54.

<sup>70</sup> Aus derselben Zeit stammen entsprechende Notizen des NvK zu Cyprianbriefen in Cod. Cus. 29, fol. 51<sup>va</sup>: Nota, rogo, de communione calicis et quod eciam pueris dabatur. Nota: Dabatur ad

die Belege für den einen Brauch hervorkehrt, sondern darüber hinaus auch, weil ihr diese Belege für den Kelch unhistorisch verabsolutiert. Ihr müßt sie in ihren jeweiligen geschichtlichen Zusammenhang stellen und dann als zeitgebunden einsehen. Erst dann dürft ihr sie allenfalls für eure Argumentation benutzen. So auch läßt sich erst der geschichtliche Pluralismus beider Empfangsweisen begründen. Wenn der heutige Ritus vom vergangenen abweicht, so geht weder die gegenwärtige Kirche in die Irre, noch fehlte die Kirche in der Vergangenheit; denn die Riten wechseln mit den Zeiten, wie es zeitangepaßt ist. Auf die Gegenwart sind sie nur unter Rücksicht auf diese ihre Gebundenheit anwendbar<sup>71</sup>. Sicher trifft das auch auf Äußerungen der anderen Seite, der Römischen Kirche zu. In der Kelchfrage hat sie ihre Meinung geändert. Aber weil auch ihre Äußerungen zeitgebunden sind, folgt gerade daraus, daß für unsere Gegenwart ihre Aussage anzuerkennen ist, insofern sie zeitgemäß ist<sup>72</sup>. Die Zeitgemäßheit ist indessen evident, weil ihre Aussage allgemein anerkannt wird<sup>73</sup>. Nur ihr Böhmen glaubt, euch davon ausnehmen zu können<sup>74</sup>. Ihr habt mit der Kirche im historischen Zusammenhang zu bleiben – so könnte man Cusanus abschließend kommentieren.

Der Gedankengang des Cusanus läßt es als durchaus möglich erscheinen, den Böhmen den Kelch zu gestatten, wenn die ganze Kirche sowohl den römischen als auch den *utraquistischen* Ritus nebeneinander zu dulden bereit wäre<sup>75</sup>. Für das Nebeneinander von Riten führt Nikolaus im übrigen einen Präzedenzfall aus der Geschichte an: den Brauch des *panis intinctus* neben dem Genuß der getrennten Gestalten. Dieses Nebeneinander ist aus der Geschichtlichkeit der beiden Riten entstanden. Weil sie sich geschichtlich so entwickelt haben<sup>76</sup>,

---

manus hostia; fol. 52<sup>va</sup>: Nota post baptismum tradi sanguinem baptizatis; fol. 52<sup>vb</sup>: Nota sumpcionem calicis fieri in commemoracionem. Vgl. dazu weiter unten die entsprechenden Ausführungen des NvK in *De usu*.

<sup>71</sup> *De usu* p II/2, fol. 7<sup>r</sup>: Dices fortassis: Ecclesia hodierna non ita ambulat in ritu communionis sicut ante ista tempora usw. Der Einwand gilt aber nicht, quod diversis temporibus alius et alius ritus sacrificiorum et etiam sacramentorum stante veritate invenitur . . . Christus enim . . . miro ordine angelorum hominumque mysteria pro temporum varietate dispensat, et quae singulis temporibus congruunt . . ., suggerit. Dasselbe verkürzt auch *Conc. cath.* I, 3 (h XIV N. 13, Z. 18–26), aber ohne Bezugnahme auf die Böhmen; es handelt sich also um einen allgemeinen Gedanken des NvK.

<sup>72</sup> *De usu* p II/2, fol. 9<sup>v</sup>: Arbitraria potestas ecclesiae credita irrestricta a sponso ligandi et solvendi iudicat et discernit . . . secundum locum et tempus iudicium variando.

<sup>73</sup> Ebd.: usu ecclesiae approbante.

<sup>74</sup> Im Anschluß an die Grundbedingung des derzeitigen usus communis ecclesiae (p II/2, fol. 10<sup>r</sup>): Unde ex communione utriusque speciei vobis Bohemis hodie illicita, quia praesumpta cum scissura ecclesiae usw.

<sup>75</sup> Grundsätzlich p II/2, fol. 6<sup>v</sup>: In eadem quidem ecclesia remanente unitate varium posse ritum esse sine periculo nemo dubitat. Die spezielle Konsequenz für die Gegenwart p II/2, fol. 10<sup>r</sup>: Et similiter etiam obedientes nunc et ecclesiae uniti per eius consensum . . . usu communi ecclesiae acceptante et approbante.

<sup>76</sup> p II/2, Z. 10<sup>r</sup>: Julius I. verwarf den Brauch zunächst. Post hoc nihilominus in ecclesia catholica, licet novitati primo Iulius restiterit, ex certis rationabilibus causis ritus extat introductus . . . in multis locis . . . Es gab zwar Streit darüber. Tamen universalis ecclesia, quia ita temporis congrue-

erlangten sie ein gleichzeitiges Existenzrecht nebeneinander<sup>77</sup>. Die Riten sind Spiegel und Symbole von Epochen<sup>78</sup>, die sich geschichtlich zudem verschränken<sup>79</sup>. Ein anderes, von Cusanus auch noch in späteren Schriften angeführtes Beispiel für geschichtliche Wandlungen im Ritus sind die unterschiedlichen Taufriten: zunächst im Namen Christi, sodann im Namen der Dreifaltigkeit und schließlich, wie heute, im Namen der drei göttlichen Personen<sup>80</sup>. Doch für alle Riten gilt Gottes Absicht: *varietatem secundum temporis salutem praestitisse*<sup>81</sup>.

Cusanus geht ebenfalls auf das von der Tradition dargereichte Beispiel der Wandlungen im Eherecht ein<sup>82</sup>; er fügt ihm Änderungen im christlichen Eigentumswesen an: Der urchristliche Verzicht auf Eigentum entsprach der damaligen Kleingemeinde und ihrer Pioniersituation; als sich die Kirche ausbreitete, war die Beschränkung des Eigentumsverzichts auf wenige, nämlich auf die Mönche, ebenfalls situationsgemäß<sup>83</sup>.

Freilich, dieses Neben- und Nacheinander betrifft nur – und auch da kann Cusanus die Tradition aufnehmen – Riten und Bräuche, und ebenso nur die Interpretation der Glaubenswahrheiten; es gilt nie für die Glaubensinhalte selbst<sup>84</sup>. Ebenso wenig wird das von der Ritenrelativierung unabhängige Glau-

---

bat, populum cum intincto pane communicare permisit. Es handelt sich also um die Sanktionierung geschichtlichen Wandels, der sich bereits vollzogen hat.

<sup>77</sup> p II/2, fol. 10<sup>v</sup>: Et quia tunc erant nonnulli, qui primum ritum utriusque speciei nondum reliquerant, qui tamen hos non iudicarunt, qui ritum mutarunt, ideo nec ecclesia eos, quod primum ritum observarunt usw. Videtis exinde notandum, quomodo diversus ritus in concordanti unione ecclesiae catholicae aequaliter laudatur.

<sup>78</sup> Vgl. p II/2, fol. 7<sup>v</sup>, sowie fol. 10<sup>v</sup>: Videtur mihi . . . usum sacramenti caritatem ecclesiae ad Christum ostendere, ut tunc saepe et sub utraque specie, quando ardens est, tunc rarius in anno, quando calida est, et sub intincti panis specie, tunc rarissime in anno et sub una specie, quando tepida est, ut hoc tempore. Ebenso auch Johann von Ragusa: MANSI XXIX 769E–770E; vgl. P. DE VOOGHT, *La confrontation des thèses hussites et romaines au concile de Bâle: Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 37 (1970) 109. Doch erscheint dieses Thema im Rahmen des Gesamtwerkes als ein eher beiläufiges (sechstes) Argument für die Beschränkung der beiden Gestalten auf den Priester: Finaliter ecclesia debuit cessante causa tollere et amovere effectum . . . Cessante illo fervore caritatis et devotionis et hoc singulari privilegio, quod erat martyrii desiderium, utique cessare debuit . . .

<sup>79</sup> p II/2, fol. 10<sup>v</sup>. Daher gleichzeitige Duldung verschiedener Riten; siehe oben Anm. 77.

<sup>80</sup> p II/2, fol. 7<sup>v</sup>; fol. 12<sup>r</sup>. *Dialogus* von 1441, N. 27. An Ebendorfer 1441; *Deutsche Reichstagsakten* XV, Göttingen 1957, S. 769 Nr. 352. Böhmenbrief von 1452; p II/2, fol. 26<sup>r</sup>.

<sup>81</sup> p II/2, fol. 7<sup>v</sup>.

<sup>82</sup> EBD. fol. 8<sup>r</sup> mit dem Ergebnis: quod ecclesia iuxta temporis condiciones rationabile iudicaverit verbo vel opere.

<sup>83</sup> EBD. fol. 8<sup>r</sup> über das Gemeineigentum in der Urkirche: Hoc enim tunc conveniebat paucitati christianorum et plantationi ecclesiae. Postea vero, intrante multitudine gentium, non ita universaliter conveniebat. Unde secundum rationabilem temporis congruentiam idem preceptum absque errore tunc per omnes, postea per aliquos, monachos scilicet, extat adimpletum.

<sup>84</sup> EBD. fol. 7<sup>v</sup>: Trotz Ritenwechsel: non tamen propterea extra veritatem sumus constituti. Zeitgemäß wechselnde Vielfalt der Riten: stante veritate. Er fährt fort: scripturasque esse ad tempus adaptatas et varie intellectas. Ebenso später *De pace fidei* (h VII, N. 67). Vgl. auch MFCG 11 (1975) 172 zum Verhältnis veritas-consuetudo. Schon in der Basler Zeit bemerkte er in Cod.

bensheil der Menschen berührt<sup>85</sup>. Doch Glaubensinhalt und Heilswirklichkeit sind nicht nur außergeschichtliche Sachverhalte. Der Heilige Geist ragt in der *varietas* von Riten und Interpretationen in die Geschichte hinein<sup>86</sup>. Die christliche Wahrheit als solche bleibt in ihrer Geschichtlichkeit zwar unverletzt; doch hätte sie ohne ihre Zeitlichkeit kein Leben unter uns<sup>87</sup>.

Die Einsicht in die Geschichtlichkeit der Glaubensinterpretation führt konsequenterweise zur Relativierung einzelner Autoritäten, die sich über Ritus und Glaubensverständnis äußern<sup>88</sup>. Da schon die Apostel den Glauben in der Kürze des Symbolums nur mündlich überlieferten, kann ohnehin die schriftliche Autorität nicht allein maßgebend sein. Doch wird im Symbolum die Gemeinschaft der heiligen Kirche und der Heiligen als maßgebliche Autorität genannt<sup>89</sup>. Diese Gemeinschaft ist ihrerseits wieder eine geschichtliche Einheit. Ihr Urteil ist zwar maßgeblich, aber doch nur jeweilig: *Interpretationem temporis congruentem absque errore recepisse, uno tempore corrente usu validam, alio invalidam*<sup>90</sup>. Das hindert gerade nicht, daß sie zugleich Autorität für die außergeschichtliche Wirklichkeit ist, insofern sie durch ihre Interpretation und durch ihre Vorschriften das Glaubensgut als solches wahrt und das Glaubensheil als solches vermittelt<sup>91</sup>. Darum hat die Kirche das Urteil darüber, was jeweils angemessen ist: *prout convenientius iudicaverit*<sup>92</sup>. Die Böhmen beriefen sich darauf, mit ihrem Ritus dem Brauch der Väter zu folgen<sup>93</sup>. Aber nicht schon das Alte als solches gibt das gültige Richtmaß, sondern die

---

Cus. 29, fol. 53<sup>ra</sup> zu einem Cyrianbrief: Nota. Christum solum audiendum et non consuetudini obtemperandum hic supra.

<sup>85</sup> An Ebendorfer (1441); *Deutsche Reichstagsakten* XV, S. 769, Z. 3–6: Quare, etsi etiam hoc possibile foret, quod uno tempore aliqua doctrina emanaret ab illa sede, que alio tempore non reperiretur catholica, adhuc illa doctrina salvaret pro tempore eos, quibus commissum est facere et obedire. *Dialogus* (1441), N. 27, Z. 3–8: Possibile est, quod tota ecclesia aliquid nunc teneat et postea illud prohibeat, nec propter hoc est periculum salutis animarum . . . In hiis igitur mutationibus spiritus nichil deperit.

<sup>86</sup> *Intentio*; Prag, Univ.-Bibl. IV H 17 (781), fol. 59<sup>v</sup> (siehe AC Nr. 170): Unde spiritus sanctus . . . varia variis temporibus pro salute fidelium operatus est, maxime in distribuendis sacramentis. Nec tamen propterea a via apostolorum sacerdotium unquam decessit nec discedit, quoniam spiritus sanctus in novissimis diebus efusus est.

<sup>87</sup> p II/2, fol. 11<sup>v</sup>: Christus . . . omni tempore conficit et renovat sacramenta et per medium ipsorum sacramentorum gratiam partitur fidelibus.

<sup>88</sup> EBD.: auctoritatem ecclesiae praeferendam scriptoribus.

<sup>89</sup> EBD. fol. 7<sup>r</sup>: Fatuum est ergo argumentum velle universalem ecclesiae ritum ex scripturis praedecessorum arguere. Legitur enim apostolos non tradidisse fidem per scripturas, sed per vocalem impressionem brevissimi symboli, ubi inter ea, quae ad saluationem necessaria narrantur, ecclesiae sanctae et sanctorum communio narrantur.

<sup>90</sup> EBD.; ferner fol. 7<sup>v</sup>: praeceptum ipsum (sc. Christi) quondam iuxta illius temporis convenientiam aliter practacatum.

<sup>91</sup> EBD. fol. 7<sup>r</sup>: Quare etiam, si hodie alia fuerit interpretatio ecclesiae eiusdem praecepti evangelici quam aliquando, tamen hic sensus nunc in usu currens ad regimen ecclesiae inspiratus uti temporis congruus, ut salutis via debet acceptari.

<sup>92</sup> EBD. fol. 12<sup>v</sup>.

<sup>93</sup> EBD. fol. 5<sup>v</sup>: patres nostri in usu habuerunt; fol. 6<sup>r</sup>: patres nostri infantibus et tradiderunt et tradi iusserunt.

zeitensprechende Übung. Und daß sie diesem Prinzip, je nachdem, sogar selber anhängen, hält Cusanus ausdrücklich fest<sup>94</sup>.

Diese Gedankenlinien münden in einen Grundbegriff der cusanischen Gesellschaftslehre; gemeint ist der *usus*. Die Verknüpfung der *varietas temporum* mit dem *usus* wird in den Böhmschriften des Cusanus ausdrücklich vollzogen<sup>95</sup>: Wenn es auch abweichende Interpretationen der Vorschriften des Evangeliums gibt, so gilt doch der jeweilige, zeitbedingte *usus* als göttlich inspiriert<sup>96</sup>. In diesem Fall handelt es sich um *usus*, *approbatio* und *consuetudo* der Kirche<sup>97</sup>. Der *usus* ist aber auch erforderlich, damit überhaupt Gesetze Wirkkraft erhalten<sup>98</sup>. Das heißt, auf unser Thema bezogen: Ein Gesetz muß sich geschichtlich durchsetzen; Nicht-Gebrauch eines Gesetzes kann es im Laufe der Zeit obsolet machen<sup>99</sup>. Das Gesetz lebt also von der Geschichte. Nikolaus toleriert sogar einen schlechten *usus*, weil er sich geschichtlich durchgesetzt hat; aber gerade da er geschichtlich bedingt ist, kann er auch beseitigt werden<sup>100</sup>. Die geschichtliche Endzeitsituation – so sagt er einmal – verlangt ein Verhalten, das von dem älteren und von einer anderen Situation bestimmt abweicht<sup>101</sup>.

Da also jeweils neue Entscheidungen zu fällen sind, muß ein Prinzip wie das der Majorität und Saniorität auch geschichtliche Dimension haben. *Maior et sanior pars* wären falsch verstanden, wenn man sie, wie sich aus seinen Äußerungen ergibt, nicht immer in zeitlicher Verwirklichung sähe<sup>102</sup>. Die Geschichte bestätigt oder korrigiert jeweilige Majorität und Saniorität. Trotz der großen Teilnehmerzahl der Synode von Rimini 359 erwies sie sich schließlich als *conciliabulum*<sup>103</sup>. Andererseits kann eine Minderheit sich in gleicher Weise geschichtlich durchsetzen und damit ihre „Wahrheit“ gerade als spätere Mehrheit unter Beweis stellen, wie ein Grundthema seines *Dialogus* von 1441

<sup>94</sup> EBD. fol. 5<sup>r</sup>.

<sup>95</sup> Zu beachten ist nicht zuletzt, daß der *usus* titelgebend für das Werk *De usu communionis* ist.

<sup>96</sup> p II/2, fol. 7<sup>r</sup> (s. o. Anm. 91).

<sup>97</sup> EBD. fol. 7<sup>r</sup> f.: Wie gibt es Sicherheit im Wechsel der Schriftinterpretationen? Antwort: Certe in alio nullo quam in militantis ecclesiae usu atque approbatione, sive hoc sit circa scripturam et eius auctoritatem atque intellectum, sive extra scripturam in consuetudine accepta per ecclesiam.

<sup>98</sup> *Conc. cath.* II, 10–12 (h XIV, N. 103–110); 14 (N. 130); 15 (N. 132): *usus* und *consuetudo* als konstitutive Kräfte für Gesetze.

<sup>99</sup> EBD. II, 9 (N. 102, Z. 20): *abrogatio per non-usum*; 10 (N. 103, Z. 15): *per non-usum vigorem perdunt*; 13 (N. 124, Z. 9): *concordia et consensus, usus et non-usus*.

<sup>100</sup> EBD. II, 13 (N. 121, Z. 15–18) über den Eingriff des Papstes in die bischöfliche Jurisdiktion: *Sed quia consensus ex usu longaevio hoc nunc introduxit, valida illa sunt quoad animarum salutem, quamdiu patiuntur. Tolli autem possent per concilium, et hoc reformatio deprecit.*

<sup>101</sup> p II/2, fol. 7<sup>r</sup>: *Quare si hoc tempore distantiori a Christo, propinquiori antichristo, ambulanti-bus nobis in descensu remoto aliorum vestigiis, quorum alius sit ritus quam fuerit usw.*

<sup>102</sup> EBD. fol. 7<sup>r</sup>: *Si vero circa praecepti intellectum et eius expositionem diversitas concurrat aut ex loco aut tempore, hic intellectus laudatus intelligitur, quem maior vel sanior pars verbo aut opere approbat, eo non obstante, quod aliquando alius intellectus in practica vigerit.*

<sup>103</sup> *Conc. cath.* II, 5 (h XIV, N. 82); *Briefwechsel. Erste Sammlung*, hg. von J. KOCH: CT IV, 1, Heidelberg 1944, S. 48 Nr. 5.

herausarbeitet. Die Majorität wird indessen durch Anschluß an die *cathedra Petri* ausgewiesen sein – so in *De concordantia catholica*, so in *De usu communionis* formuliert schon in der Basler Zeit, also nicht erst in der nachkonziliaren Epoche des Cusanus. Dies war das ihn bestätigende geschichtliche Erlebnis, als die Konzilsminorität, zu der er zunächst gehörte, zur siegreichen Majorität in der Kirche wurde.

In den Werken der Basler Zeit schon lange vorbereitet, wird das Prinzip der *una religio in rituum varietate* dann in *De pace fidei* 1453 eigens thematisiert. Das Miteinander von geschichtlich Gewordenem und sich Wandelndem in der alles umfassenden Einheit, wie es hier dargestellt ist<sup>104</sup>, läßt den Blick natürlich auf Grundprinzipien cusanischen Denkens und Seinsverständnisses lenken. So ist es nicht verwunderlich, wenn die Geschichtlichkeit in das philosophische Verständnis des Menschen einbezogen wird, wie es z. B. in *De ludo globi* formuliert ist<sup>105</sup>.

Et quia non potest esse nisi unum universum et plura particularia et discreta esse possunt, ideo unius perfecti universi plures particulares et discreti homines speciem gestant et imaginem, ut stabilis unitas magni universi in tam varia pluralitate multorum parvorum fluidorum mundorum sibi invicem succedentium perfectius explicetur.

Jedenfalls dürfte Nikolaus von der Geschichte aus über die *varietas temporum* hinweg in einer bisher noch nicht systematisch ausgekündeten Gedankenlinie weitergedacht (oder auch schon frühzeitig zurückgedacht?) haben. Mit dieser vorsichtigen Formulierung sei angedeutet, daß nicht schon die ganze Fülle dessen, was wir heute als geschichtliches Verstehen bezeichnen, bei Cusanus präsent ist. Die Richtung dahin wird eindeutig gewiesen, der Weg selbst indessen nur erst zaghaft betreten. Wie schon mehrfach betont, greift er vorliegende Ansätze auf, und er soll hier nicht für falsche Originalität okkupiert werden. Der Blick auf Vorläufer und Zeitgenossen muß in einem größeren Zusammenhange gerichtet werden, für den hier kein Raum mehr bleibt. Immerhin scheint sich das Geschichtsverständnis des Cusanus vom humanistischen wesentlich zu unterscheiden; denn für den Humanismus stand der praktische Nutzen der Geschichte als *magistra vitae* im Vordergrund<sup>106</sup>, während das Geschichtsverständnis des Cusanus die Struktur der Geschichte in einem spekulativen Gesamtzusammenhang zu begreifen beginnt. So ging es

<sup>104</sup> Im Vordergrund steht in *De pace fidei* das Nebeneinander in der *varietas*; doch tritt auch die zeitliche Veränderung hervor; h VII, N. 4, Z. 3 f.: *variis autem nationibus varios prophetas et magistros misisti, et alios uno, alios alio tempore.*

<sup>105</sup> *De ludo I* (p I, fol. 157').

<sup>106</sup> R. LANDFESTER, *Historia Magistra Vitae*. Untersuchungen zur humanistischen Geschichtstheorie des 14. bis 16. Jhs., Genf 1972, mit dem Resümee S. 169, „daß die humanistische Geschichtstheorie wissenschaftsgeschichtlich noch ganz überwiegend als konservativ zu beurteilen ist . . . und . . . kaum schon für eine Entwicklung in Anspruch genommen werden kann, an deren Ende die entfaltete wissenschaftliche Historie des 19. und 20. Jhs. steht.“ Bei E. KESSLER, *Theoretiker humanistischer Geschichtsschreibung*, München 1971, S. 11, findet sich die provozierende Kapitelüberschrift: „Die humanistischen Theoretiker haben sich um die Geschichtswissenschaft nicht verdient gemacht.“

uns weniger um die einzelnen Aspekte seines Geschichtsinteresses als vielmehr um deren Erläuterung im Gesamtverständnis dieses Interesses<sup>107</sup>. Schließlich mußte ganz unberücksichtigt bleiben die theologische Dimension, in die das cusanische Geschichtsbild dann unter christologischem Aspekt geweitet wird<sup>108</sup>.

Dieses Bild ist au fond unterschieden vom Geschichtsbild etwa des Lorenzo Valla. Valla arbeitet das Geschichtliche als das jeweils Einzelne und Besondere (*peculiare et proprium*) heraus und stellt es in Gegensatz zum Allgemeinen, das wissenschaftlicher Gegenstand der Scholastik war, die er bekämpfte<sup>109</sup>. Das Singuläre in der *varietas* des Cusanus ist dagegen zugleich „Bild“ des Allgemeinen. *Varietas* heißt: *varietas* von etwas. Alle Beispiele, die genannt wurden, betreffen die *varietas* eines Größeren, Ganzen, das sich geschichtlich individualisiert, ohne den Zusammenhang zu verlieren.

Eine ausformulierte Geschichtsphilosophie hat Cusanus uns vorenthalten; wahrscheinlich war er soweit noch nicht. Um so mehr bildet geschichtliches Begreifen einen wesentlichen Zug seines Denkens. Wird das Geschichtliche als solches also noch nicht thematisiert, so ist es sicher nicht das Letzte in seinem Denken<sup>110</sup>. Aber die Geschichtlichkeit wird gerade auch dort bewußt, wo es um das Eine, das Bleibende geht, um die Wahrheit. Geschichte wird Erkenntnishilfe in ihrer über sich stets hinausweisenden jeweiligen Vorläufigkeit.

<sup>107</sup> Bemerkenswerterweise behandelt H. HEIMSOETH, *Die sechs großen Themen der abendländischen Metaphysik und der Ausgang des Mittelalters*, 1922, 3Darmstadt 1954, S. 149 f., die „Bewegung im Universum“ bei NvK (innerhalb der spätmittelalterlichen „Metaphysik des Werdens“), nachdem unmittelbar vorher S. 145 f. (ohne Nennung des NvK) der allmähliche Sinn für „geschichtliche Lebendigkeit“ im Spätmittelalter angedeutet wurde.

<sup>108</sup> Vgl. dazu R. HAUBST, *Die Christologie des Nikolaus von Kues*, Freiburg 1956, S. 41–108 („Die Menschwerdung in heilsgeschichtlicher Sicht“). – Bei der umfassenderen Behandlung des Themas werde ich auch auf die interessante Rolle zu sprechen kommen, die Cusanus beim Konzil von Trient gerade mit Rücksicht auf die „Historisierung“ noch nachträglich gespielt hat.

<sup>109</sup> L. G. JANIK, *Lorenzo Valla. The Primacy of Rhetoric and the De-moralization of History: History and Theory* 12 (1973) 389–404.

<sup>110</sup> Es kann deshalb weder auf die „restlos historische Anschauung der menschlichen Dinge“ hinauslaufen, wie E. TROELTSCH, *Die Absolutheit des Christentums und die Religionsgeschichte*, Tübingen-Leipzig 1912, S. 1, seinerzeit auf dem Höhepunkt des Historismus formulierte, noch bedarf es der Warnung von K. LÖWITH vor der „Verabsolutierung der Geschichte“; *Gesammelte Abhandlungen*. Zur Kritik der geschichtlichen Existenz, Stuttgart 1960, S. 159.